

Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Henning Heuter, Dr. Konrad Mair

Das neue Rundschreiben 11/2011 (BA) über die aufsichtliche Behandlung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch gemäß § 25 a Abs. 1 Satz 7 KWG wurde am 09.11.2011 veröffentlicht und ersetzt das Rundschreiben 07/2007 (BA) vom 06.11.2007.¹ Es ist kraft Veröffentlichung gültig und somit sofort anzuwenden. Neben den wesentlichen Änderungen gegenüber der Regelung aus dem Jahre 2007 möchten wir einen detaillierten Überblick über das neue Rundschreiben geben.

Inhalt

Änderungen zum Rundschreiben 07/2007.....	1
Zusammenfassung des neuen Rundschreibens 11/2011.....	2

≡ Änderungen zum Rundschreiben 07/2007

Das neue Rundschreiben enthält verglichen mit den Regelungen aus dem Jahr 2007 diese wichtigen Änderungen:

- Die Höhe des Zinsschiffs wurde auf +/- 200 BP erhöht und so mit den meisten anderen EU Mitgliedsstaaten harmonisiert, bislang galten +130 BP und -190 BP.
- Anstelle des bisherigen Begriffs „Ausreißer-Institut“ wird jetzt von einem „Institut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko“ gesprochen, wenn aus dem Zinsschock ein Barwertverlust von mehr als 20% der regulatorischen Eigenmittel resultiert.
- Mussten bislang nur die „Ausreißer-Institute“ eine Meldung abgeben, gilt ab 2012 eine quartalsweise Meldepflicht über die Höhe des Zinsänderungsrisikos für alle Institute.

Weiterhin gilt, dass ein erhöhtes Zinsänderungsrisiko per se von der Aufsicht nicht als bedenklich eingestuft wird. Vielmehr soll in diesem Fall geprüft werden, ob die Eigenmittelausstattung insgesamt angemessen ist.

Gemäß Rundschreiben 7/2007 konnte der Berichtsturnus „eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der MaRisk festgelegt werden“. Hierzu wurde präzisiert, dass dieser in

¹ Vgl. hierzu und im Folgenden *Rundschreiben 11/2011 (BA) - Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch*; Ermittlung der Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung, Geschäftszeichen: BA 55-FR 2232-2010/0001, Bonn/Frankfurt a.M., den 09. November 2011, abrufbar unter:
http://www.bundesbank.de/bankenaufsicht/bankenaufsicht_risiko_zinsaenderungsrisiken.php



Einklang mit den Anforderungen an die Marktpreisrisiken des Anlagebuches mindestens ein Vierteljahr zu betragen hat.

Klargestellt wurde zudem, dass für das Szenario sinkender Zinsen ein Floor von 0% gilt. Hier wurde in der Institutspraxis vereinzelt auch mit negativen Zinsen kalkuliert.

Aus der seit 31. Mai dieses Jahres laufenden Konsultationsphase (Konsultation 10/2011) haben sich Präzisierungen ergeben, inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

☰ Zusammenfassung des neuen Rundschreibens 11/2011

Hintergrund

Nach Artikel 124 der Bankenrichtlinie (2006/48/EG) sind die nationalen Aufsichtsbehörden verpflichtet festzustellen, ob die institutsinternen Prozesse und Verfahren ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung gewährleisten. Diese Validierung zielt nach Artikel 124 Abs. 5 Bankenrichtlinie auch auf das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch ab. Sollte in Folge der plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung der wirtschaftliche Wert eines Instituts um mehr als 20 Prozent seiner Eigenmittel absinken („Kreditinstitute mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko“), sind die zuständigen nationalen Behörden gehalten, „Maßnahmen zu ergreifen“.

Der maßgeblich zu berücksichtigende Zinsschock wird in praxi gemäß einer Leitlinie², welche durch die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) bearbeitet wird, aus einer Parallelverschiebung der Zinskurve von 200 Basispunkten in beide Richtungen bestehen.

Anwenderkreis

Die Regelungen des neuen Rundschreibens sind von allen Kreditinstituten einschließlich der inländischen Zweigstellen von Instituten mit Sitz im Ausland im Sinne von § 53 Abs. 1 KWG, die das Einlagengeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG) und das Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG) betreiben, zu berücksichtigen.³ Sie gelten grundsätzlich nicht auf Gruppenebene, es sei denn, es sind Institute, welche von der Ausnahmeregelung des § 2a Abs. 1 oder § 2a Abs. 6 KWG (Gruppen-Waiver) Gebrauch machen und die Zinsänderungsrisiken auf Anwendungsebene des Gruppen-Waivers steuern.

Nichthandelsbuchinstitute haben die Regelungen – im Gegensatz zu Handelsbuchinsti-

² Das Committee of European Banking Supervisors (CEBS) hat die einschlägige Regelung der Bankenrichtlinie in dem Leitfaden „Technical aspects of the management of interest rate risk arising from non-trading activities under the supervisory review process“ konkretisiert. Der hierbei vorgegebene Rahmen für die Ausfüllung des Artikels 124 Abs. 5 Bankenrichtlinie wird in dem neuen BaFin-Rundschreiben bereits berücksichtigt.

³ Auf Zweigniederlassungen von Einlagenkreditinstituten mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach § 53b KWG sowie von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat nach § 53c Nr. 2 KWG, finden die Regelungen keine Anwendung.

tuten – des Rundschreibens nicht nur auf das Anlagebuch, sondern auf alle Geschäfte des Kreditinstituts anzuwenden.

Bemessung des Zinsschocks

Wie bereits dargestellt bemisst die BaFin (analog CEBS), die nach Artikel 124 Abs. 5 Bankenrichtlinie vorzugebende „plötzliche und unerwartete Zinsänderung für Positionen in Euro“ mittels Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 200 Basispunkte nach oben (Szenario 1) respektive 200 Basispunkte nach unten (Szenario 2). Der Zinsschock ist dabei als ad hoc („über Nacht“) eintretende, parallele Verschiebung der Zinsstrukturkurve um den vorgegebenen Wert zu ermitteln. Für den Fall, dass sich hierdurch ein „gestresster“ negativer Nominalzinssatz ergeben würde, ist ein Nominalzins von Null anzusetzen. Darüber hinaus sind keine Anpassungseffekte zu berücksichtigen. Die Effekte sind auf das entsprechende Portfolio zu ermitteln, welches sich zum Zeitpunkt der Betrachtung im Bestand des Kreditinstituts befindet (statische Betrachtung).

Bezugsgröße „wirtschaftlicher Wert“

Bei der Ermittlung der Auswirkungen des Zinsschocks ist auf den „wirtschaftlichen Wert“ abzustellen, dessen Veränderung in Bezug zu den regulatorischen Eigenmitteln zu setzen ist. Dieser ist nach § 24 Abs. 1 Nr. 14 KWG als Barwert der mit einem Zinsänderungsrisiko behafteten Geschäfte deklariert (Zinsbuchbarwert). Für die Berechnung der spezifischen Auswirkungen sind die Institute angehalten, ihre individuellen internen Methoden und Verfahren zur Steuerung und Überwachung der Zinsänderungsrisiken⁴ im Anlagebuch heranzuziehen und eigenverantwortlich festzustellen, ob sie als Kreditinstitute mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko einzustufen sind.⁵

Bezugsgröße „regulatorische Eigenmittel“

Maßgeblich für die Ermittlung des Zinsrisikoeffizienten und damit einhergehend mit der Einstufung als „Kreditinstitut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko“ ist der nach den Szenarien 1 oder 2 bestimmte (höhere) Barwertverlust. Dieser ist dann ins Verhältnis zu den regulatorischen Eigenmitteln nach § 10 KWG zu setzen. Das Rundschreiben konkretisiert hierzu, dass dabei auf die gesamten regulatorischen Eigenmittel gemäß Meldebogen E UEB „Übersichtsbogen zu den Eigenmitteln nach § 10 KWG, zu den Adressrisiken, zu den Marktrisikopositionen und zum operationellen Risiko“, Zeile 0010 abgestellt wird. Bezüglich Höhe der gesamten regulatorischen Eigenmittel besitzt das Institut zwischen dem letzten gemäß Meldebogen E UEB gemeldeten Wert nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SolvV und dem Betrag, der sich am Tage der Anzeige ergibt, ein Wahlrecht.

⁴ Dabei müssen die Methoden und Verfahren den Anforderungen der „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk) Genüge leisten.

⁵ Für Institute, die bei der internen Steuerung von Zinsänderungen auf das handelsrechtliche Ergebnis (GuV-orientierte Sichtweise) abstellen, sieht das Rundschreiben ein Ausweichverfahren vor (siehe unten), um die Barwertänderung abzuschätzen.

Einzubeziehende Positionen

Es sind alle für die Ermittlung wesentlichen, mit einem Zinsänderungsrisiko behafteten Geschäfte des Anlagebuchs einzubeziehen. Hierzu zählen insbesondere die zinstragenden bilanziellen und die zinssensitiven außerbilanziellen Positionen, inklusive implizit in Produkten enthaltene Optionen. Nichthandelsbuchinstitute haben auch die mit einem Zinsänderungsrisiko behafteten Geschäfte des Handelsbuchs zu berücksichtigen.

Für Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung sind interne Methoden und Verfahren heranzuziehen und gemäß den MaRisk geeignete Annahmen festzulegen und zu dokumentieren. Eigenkapitalbestandteile, welche dem Kreditinstitut zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehen, dürfen demzufolge nicht bei der barwertigen Ermittlung der Zinsänderungsrisiken berücksichtigt werden.

Für wesentliche Fremdwährungspositionen hat für jede der Fremdwährungen eine analoge Ermittlung der negativen Barwertänderung (beide Szenarien) zu erfolgen, wobei sich der Zinsschock dann auf die Veränderung des Fremdwährungszinses bezieht. Die resultierende negative Barwertänderung ist mit dem Wechselkurs zum Betrachtungszeitpunkt in Euro umzurechnen und zur Gesamthöhe des potentiellen Verlustes zu addieren.

Ausweichverfahren

Das Rundschreiben enthält ein Ausweichverfahren, welches dazu dient, die barwertigen Auswirkungen im Anlagebuch aufgrund eines Zinsschocks zu approximieren und empfiehlt sich für Institute mit einer primär GuV-orientierten Sichtweise der Risikotragfähigkeit.

Hierbei erfolgt eine differenzierte Einstellung der einzubeziehenden Positionen nach aktiven bilanziellen und außerbilanziellen Positionen sowie passiven bilanziellen und außerbilanziellen Positionen in Laufzeitbänder (siehe Tabelle 1), wobei für jedes Laufzeitband eine Nettoposition ermittelt wird.⁶ Nachfolgend werden die einzelnen Nettopositionen mit den laufzeitbandabhängigen Gewichtungsfaktoren multipliziert, wobei sich der Gewichtungsfaktor (GWF) aus

$$GWF = (-1) \cdot \text{Modified Duration} \cdot \text{Zinsänderung in Prozent} / 100$$

ergibt.⁷ Als Ergebnis resultiert die geschätzte Änderung des Barwerts je Laufzeitband und Zinsszenario.⁸ Diese werden dann zu einer gewichteten Gesamtnettoposition im Anlagebuch (unter Beibehaltung des jeweiligen Vorzeichens) addiert.

Wesentliche Positionen in Fremdwährung werden analog behandelt.

Schlussendlich resultiert nach Aufsummieren der Barwertänderungen für alle Währungen die geschätzte Änderung des Barwerts für das gesamte Anlagebuch, die sodann in

⁶ Es ist zu beachten, dass aktive Positionen mit positivem Vorzeichen und passive Positionen mit negativem Vorzeichen in die Berechnung einfließen.

⁷ Der Gewichtungsfaktor ergibt sich also aus der Multiplikation der negativen geschätzten MD für das jeweilige Laufzeitband mit dem jeweiligen vorgegebenen Zinsszenario.

⁸ Bei einer Netto-Aktiv-Position resultiert aus einem Zinsanstieg also eine negative Barwertänderung für das entsprechende Laufzeitband.

Relation zu den regulatorischen Eigenmitteln zu setzen ist.

Laufzeitband	Geschätzte MD
bis 1 Monat	0,04
1 bis 3 Monate	0,16
3 bis 6 Monate	0,36
6 bis 12 Monate	0,71
1 bis 2 Jahre	1,38
2 bis 3 Jahre	2,25
3 bis 4 Jahre	3,07
4 bis 5 Jahre	3,85
5 bis 7 Jahre	5,08
7 bis 10 Jahre	6,63
10 bis 15 Jahre	8,92
15 bis 20 Jahre	11,21
über 20 Jahre	13,01

Tabelle 1: Laufzeitbänder und geschätzte Modified Duration (MD)⁹

Berechnungsturnus

Gemäß den Vorgaben des BTR 2.3 MaRisk, hat der Berechnungsturnus zur Ermittlung der Auswirkungen eines Zinsschocks in mindestens vierteljährlichen Intervallen zu erfolgen. Werden von einem Institut wesentliche zinsrisikoerhöhende Portfolio-Änderungen im Anlagebuch vorgenommen, ist auch der Zinsrisikokoeffizient erneut zu berechnen.

Aufsichtliche Informationsbedürfnisse und Vorgehensweise

Für Institute, welche unter obigen Vorgaben eine negative Barwertänderung von mehr als 20 Prozent der regulatorischen Eigenmittel aufweisen, besteht nach § 24 Abs. 1 Nr. 14 KWG eine unverzügliche Anzeigepflicht gegenüber der BaFin und der Deutschen Bundesbank. Diese umfasst:

1. die absolute Barwertänderung sowie den Koeffizient aus Barwertänderung und Eigenmitteln unter Szenario 1 (Zinserhöhung), bzw.
2. unter Szenario 2 (Zinsrückgang) und
3. eine Information, ob das Ausweichverfahren verwendet wurde.

Bei Bedarf, werden BaFin und Deutsche Bundesbank, weitere Informationen von den betreffenden Kreditinstituten einholen.

Zudem ist der Jahresabschlussprüfer nach § 11 Abs. 2 der Prüfungsberichtsverordnung (PrüfV) verpflichtet, „die Höhe des potentiellen Verlustes gemäß der vorgegebenen Zinsänderung nach § 25a Abs. 1 Satz 7 des Kreditwesengesetzes zum letzten Berechnungszeitpunkt“ in seinem Prüfungsbericht zu dokumentieren.¹⁰

Da vorstehende Vorschrift jedoch keine hinreichend zeitnahe Information der Aufsicht gewährleistet, argumentiert diese, dass sie von allen Kreditinstituten zukünftig die obige

⁹ Positionen sind grundsätzlich gemäß ihrer Restlaufzeit bis zur Fälligkeit bzw. bis zum nächsten Zinsanpassungstermin in die jeweiligen Laufzeitbänder einzustellen.

¹⁰ Vgl. Position Nr. 13 des Abschnitts (5) des Datenblatts nach Anlage 1 zur PrüfV.

Meldung (Punkte 1. bis 3.) verlangt. Die Meldung hat ab dem 31.12.2011, jeweils zum Quartalsende als Datenstichtag, an die Deutsche Bundesbank zu erfolgen, welche hierzu ein entsprechendes Meldeformular bereitstellt und die Einzelheiten der technischen Übermittlungen mitteilt. Es gibt damit einen regelmäßigen Berichtsturnus für alle Institute und eine unverzügliche Anzeigepflicht im Falle erhöhter Zinsänderungsrisiken.

Für den Fall, dass ein Institut in der Folge ein erhöhtes Zinsänderungsrisiko aufweist, prüft die Aufsicht unter Abwägung der gemessenen Zinsänderungsrisiken sowie der Eigenmittelanforderungen nach der SolvV im Verhältnis zu den Eigenmitteln nach § 10 Abs. 2 KWG, ob das Institut insgesamt angemessene Eigenmittel hat und ggf. eine erhöhte Eigenmittelanforderung nach § 10 Abs. 1b Nr. 1, 1. Alt. KWG angeordnet werden muss. Sollte dies zutreffen, wird die BaFin i.d.R. auch bestimmen, dass das Institut die Veränderung der Barwerte in Euro für beide Szenarien der Deutschen Bundesbank für die folgenden acht Stichtage einreichen muss, zu denen es gemäß § 6 Abs. 1 SolvV verpflichtet ist. Der Erhöhungsbetrag für die Eigenmittelanforderungen nach § 10 Abs. 1b Nr. 1, 1. Alt. KWG wird dann im Regelfall wie folgt durch die BaFin festgelegt werden:

Zum ersten Meldestichtag nach Wirksamwerden des Verwaltungsakts beträgt der Erhöhungsbetrag auf die Risikobeiträge der SolvV ein Viertel der Barwertänderung, welche das Institut für diesen Meldestichtag ermittelt. An den folgenden drei Meldestichtagen erhöht sich der Betrag auf zwei, drei bzw. vier Viertel der Barwertänderung, die das Kreditinstitut für den jeweiligen Meldestichtag ermittelt. Für den fünften bis achten Meldestichtag wird die BaFin zudem i.d.R. das Institut verpflichten, die Deutsche Bundesbank über die Barwertänderung zu informieren, die es für den jeweiligen Meldestichtag ermittelt (so genannte Beobachtungsperiode). Auf dieser Basis entscheidet die BaFin, inwieweit die Anordnung erhöhter Eigenmittelanforderungen nach § 10 Abs. 1b Nr. 1, 1. Alt. KWG fortgeführt wird.¹¹

Das Rundschreiben betont jedoch, dass die 20 Prozent-Schwelle nicht als aufsichtlich vorgegebene Obergrenze für das Eingehen von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch interpretiert werden darf. Damit einhergehend impliziert der Status „Institut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko“, der automatisch bei Überschreiten der 20 Prozent-Schwelle vergeben wird, auch nicht unweigerlich aufsichtliche Sanktionen.

¹¹ Sollte die Anordnung erhöhter Eigenmittelanforderungen fortgeführt werden, dann wird die BaFin i.d.R. eine weitere Beobachtungsperiode für die sich dann noch anschließenden vier Meldestichtage anordnen.